

Parkordnung und Einstellbedingungen für das Städtische Klinikum Karlsruhe

Geltungsbereich

Diese Parkordnung und Einstellbedingungen gelten für Gäste und Beschäftigte des Städtischen Klinikums Karlsruhe bei der Inanspruchnahme nachfolgend aufgeführter Parkflächen:

- ausgewiesene Parkplätze auf dem Campus Moltkestraße 90 und 120
- ausgewiesene Parkplätze auf dem Gelände Kaiserallee 10
- Tiefgarage der Kinder- und Frauenklinik Kußmaulstraße
- Tiefgarage Franz-Lust-Straße
- Parkhaus Knielinger Allee (inkl. öffentlicher Ladesäulen für E-PKW)
- Parkplätze Neureuter Straße
- Parkplätze „Augenklinik“ (Zufahrt gegenüber Kusmaulstraße 3)

Eine Übersicht der vorgenannten Parkmöglichkeiten ist auch dem Lageplan des Städtischen Klinikums Karlsruhe zu entnehmen.

Nutzungsbedingungen

- Mit dem Befahren des Klinikgeländes bzw. der vorgenannten Parkflächen des Klinikums erkennt der Nutzer diese Parkordnung und Einstellbedingungen an.
- Das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen ist nicht zulässig.
- Auf dem Klinikgelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO).
- Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
- Verstöße gegen diese Parkordnung und Einstellbedingungen können mit einem Bußgeld, dem kostenpflichtigen Abschleppen des Fahrzeuges und/oder einem Hausverbot geahndet werden.
- Den Anweisungen des Klinikpersonals ist Folge zu leisten.
- Die Regelungen einer eingesetzten Parkraumüberwachungsfirma sind ergänzend zu beachten.

I. Nutzungsvertrag

Das Klinikum gestattet dem Nutzer nach Maßgabe dieser Parkordnung und Einstellbedingungen die Einfahrt in das Klinikgelände/in die Tiefgaragen/Parkhäuser und stellt bei Verfügbarkeit einen Einstellplatz für einen Personenkraftwagen (PKW) zur Verfügung.

Mit Annahme der Parkkarte und Einfahren in das Klinikgelände/die Tiefgarage/Parkhäuser kommt für PKW ein Nutzungsvertrag zustande. Der Nutzungsvertrag endet mit der Ausfahrt aus dem Klinikgelände/den Tiefgaragen/Parkhäusern.

Eine Bewachung, Verwahrung und/oder Überwachung der eingestellten Fahrzeuge ist nicht Gegenstand des Nutzungsvertrages. Etwaige Schadenersatzansprüche aufgrund von Beschädigungen sind gegenüber dem Verursacher geltend zu machen.

II. Weitere Benutzungsbestimmungen

1. Die ausgeschilderte Maximalgeschwindigkeit darf nicht überschritten werden.
2. Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrssüblich zu sichern.
3. Das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen ist nicht zulässig.
4. Stellt ein Nutzer sein Fahrzeug entgegen der vorgenannten Bestimmungen außerhalb der Stellplatzmarkierung ab, ist das Klinikum berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Nutzers abzuschleppen.
5. Unnötiges Laufenlassen des Motors oder Hupen ist zu vermeiden.
6. Die Nutzung der Parkfläche ist ausschließlich für PKW freigegeben. Motorisierte Zweiräder dürfen nicht einfahren und folglich auch nicht parken. Auch das Befahren der Tiefgaragen/ des Parkhauses mit Fahrrädern, Mofas, Inlineskates u.ä. ist nicht zulässig. Ausnahmen sind das Parkhaus Knielinger Allee sowie weitere Parkplätze, die von außen erreichbar sind (nördlich Haus R).
7. Rauchen und offenes Feuer sind in der Tiefgarage und im Parkhaus bauaufsichtlich verboten.
8. An E-Ladestationen muss während der Parkzeit ein Ladevorgang stattfinden.

III. Gebühren, Einstelldauer

1. Die Parkgebühren bemessen sich für jeden belegten Einstellplatz entsprechend der jeweils gültigen aushängenden Preisliste. Das Fahrzeug kann nur nach Bezahlung der Parkgebühren und gegen Rückgabe der Parkkarte an der Ausfahrtschranke ausfahren.
2. Nach dem Bezahlvorgang hat der Nutzer das Klinikgelände innerhalb von 15 Minuten zu verlassen. Wird die Karenzzeit überschritten, wird das Parkentgelt ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorgangs neu berechnet und fällig.
3. Bei Verlust der Parkkarte ist die Gebühr „Ticketverlust“ entsprechend der jeweils gültigen Preisliste zu zahlen.

IV. Haftung des Klinikums

1. Das Klinikum haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht für alle Schäden, die nachweislich durch von ihm Beauftragte verschuldet wurden.
2. Der Nutzer ist verpflichtet, offensichtliche Schäden an seinem Fahrzeug unverzüglich, jedenfalls vor Verlassen des Klinikgeländes, über die Sprechanlagen (Info-Taste) am Kassensystem oder an der Ein- und Ausfahreinrichtung mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind etwaige Schadensersatzansprüche des Nutzers ausgeschlossen.
3. Macht der Nutzer Schadensersatzansprüche gegen das Klinikum geltend, obliegt ihm die Nachweispflicht.

V. Haftung des Nutzers

Der Nutzer haftet für alle dem Klinikum oder Dritten zugefügten Schäden sowie für Verunreinigungen der Parkflächen durch ein Verhalten, das über den Gemeingebrauch hinausgeht. Dazu zählen insbesondere Verunreinigungen durch Mineralölstoffe.

VI. Videoaufzeichnung

In einigen Bereichen erfolgt eine Videoüberwachung mit Aufzeichnung. Auf die vorhandenen Hinweisschilder wird verwiesen. Die Überwachung dient der Kontrolle von Betriebsabläufen bzw. der Vermeidung und Beweissicherung von Straftaten, Obhutspflichten werden hierdurch nicht übernommen.